

Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg (ZÜSVBbg)

vom 6. Dezember 2005

(GVBl.II/05, [Nr. 33], S.582)

geändert durch Verordnung vom 6. April 2016

(GVBl.II/16, [Nr. 18])

Auf Grund

1. des § 17 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
3. des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 8 der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) und § 6 der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Erteilung einer Befugnis und Benennung

(1) Die Erteilung der Befugnis und die Benennung für das Land Brandenburg nach § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes sind schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beantragen. Die Befugnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(2) In den Fällen des § 37 Absatz 5 Satz 3 des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 der Betriebssicherheitsverordnung ist mit dem Antrag nach Absatz 1 auch darzulegen, aus welchem Grund die Benennung von Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen sicherheitstechnisch angezeigt ist. Die

Entscheidung darüber, ob die Benennung sicherheitstechnisch angezeigt ist, wird im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde getroffen, die für die Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes zuständig ist.

§ 2

Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen

(1) Überwachungsbedürftige Anlagen werden durch eine dateiführende Stelle in einer Anlagendatei erfasst.

(2) Die dateiführende Stelle und die in der Anlagendatei zu erfassenden Daten werden durch die für die Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 3

Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstelle

(1) Die zugelassene Überwachungsstelle muss vor Aufnahme der Prüftätigkeit mit der dateiführenden Stelle mindestens für die Dauer der erteilten Befugnis eine Vereinbarung zur Übermittlung der zu erfassenden Daten (§ 2 Abs. 2) abschließen.

(2) Soweit die zugelassene Überwachungsstelle Prüfungen nach den §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen hat, die nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 in der Anlagendatei zu erfassen sind, ist sie verpflichtet, diese Daten der dateiführenden Stelle nach deren Vorgaben form- und fristgerecht zu übermitteln.

(3) Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte nach § 2 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung oder andere Personen nach § 2 Absatz 15 der Betriebssicherheitsverordnung gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde nach § 35 des Produktsicherheitsgesetzes unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, die Abstellung der von ihr festgestellten sicherheitserheblichen Mängel unverzüglich nach Ablauf einer von ihr festgelegten, angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung zu kontrollieren. Stellt

sie fest, dass sicherheitserhebliche Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden, hat sie dies der zuständigen Behörde nach § 35 des Produktsicherheitsgesetzes unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, der nach § 35 des Produktsicherheitsgesetzes zuständigen Behörde die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb einer von der Behörde im Einzelfall festzulegenden Frist zu übermitteln.

(6) Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, der für die Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes zuständigen obersten Landesbehörde zu einem von dieser im Einzelfall festgelegten Termin erforderliche Auskünfte zu Mängelschwerpunkten im Land Brandenburg zu übermitteln.

(7) Die zugelassene Überwachungsstelle hat ein flächendeckendes Angebot an Prüfleistungen zu gewährleisten. Auftraggeber sind bezogen auf die Prüftätigkeiten, die Geschäftsbedingungen sowie die Termin- und Preisgestaltung gleich zu behandeln.

(8) Die mit der Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung anfallenden Aufwendungen sind von der zugelassenen Überwachungsstelle zu tragen.

(9) Die Kosten der Erstellung und Führung der Anlagendatei sind anteilig von den zugelassenen Überwachungsstellen zu tragen. Der Kostenanteil, welcher auf die einzelne zugelassene Überwachungsstelle entfällt, bestimmt sich nach dem Verhältnis der von ihr durchgeführten Prüfungen zu allen durchgeführten Prüfungen. Näheres ist in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu regeln.



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 1. Juni 2016

Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin	587
Luftreinhalteplan Brandenburg an der Havel - Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 47 Absatz 5 und 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	593
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards	594
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	595
Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch eine dateiführende Stelle	595
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des besonderen öffentlichen Bedarfs für bestimmte Studienfach-Kombinationen, die auf einen Beruf vorbereiten	598
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	598
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16278 Angermünde	599
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15345 Rehfelde OT Zinndorf	600

**Erste Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
zur Förderung von Deutschkursen
für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 27. April 2016

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 21. August 2015 (ABl. S. 807) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„5.4.3 Leistungen, die Teilnehmende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, in Form einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 327 Euro je Teilnehmenden und Monat.“
2. In Nummer 5.5.2 Buchstabe a wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Jede anrechenbare Unterrichtsstunde pro Teilnehmenden wird für Module, die bis zum 30. Juni 2016 beginnen, mit einem Festbetrag in Höhe von 2,94 Euro und für Module, die ab dem 1. Juli 2016 beginnen, mit einem Festbetrag in Höhe von 3,10 Euro gefördert.“
3. Nummer 5.5.3 wird aufgehoben.
4. Nummer 5.5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.5.4 Die maximale Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.2 beträgt

 - für das Fördergebiet Nord mit den Kreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland und Uckermark 1 668 000 Euro,
 - für das Fördergebiet Ost mit den Kreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Barnim sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) 1 440 000 Euro,
 - für das Fördergebiet Süd mit den Kreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie der kreisfreien Stadt Cottbus 1 476 000 Euro,
 - für das Fördergebiet West mit den Kreisen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel 1 416 000 Euro.“

5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt am 27. April 2016 in Kraft.

**Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen
durch eine dateiführende Stelle**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 9. Mai 2016

1 Dateiführende Stelle

Die dateiführende Stelle nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg (ZÜSVBbg) vom 6. Dezember 2005 (GVBl. II S. 582), die durch die Verordnung vom 6. April 2016 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist, ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe.

2 Anlagendaten¹

Die nach § 2 Absatz 2 ZÜSVBbg zu erfassenden Daten sind:

2.1 Allgemeine Angaben für alle Anlagen und Geräte

1. Behörden-Daten²
 - Zuständigkeit
 - Mitarbeiter/Abteilung
 - Betriebsstätten-Nr.
 - Wiedervorlage
 - Wiedervorlagedatum
 - Wiedervorlagegrund
 - Memo
2. Anlagenschlüssel
3. Betriebsintern³

¹ Für alle im Abschnitt 2 genannten Anlagen gelten die Begriffsbestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), ebenso beziehen sich alle hier gemachten und nicht näher bezeichneten Rechtsbezüge auf die Betriebssicherheitsverordnung.

² Die zugelassene Überwachungsstelle wählt nur die zuständige Behörde aus, alle weiteren Behördendaten werden durch die Behörde eingetragen.

³ Diese Eingabe ist nur bei Druckanlagen und Ex-Anlagen eine Pflichtangabe, wenn keine Herstellnummer angegeben wird.

4. Arbeitgeber und Gleichgestellte
 - Name
 - Anschrift (Straße und Nr., PLZ, Ort etc.)
 5. Standort der Anlage/des Gerätes
 - Name
 - Anschrift (Straße und Nr., PLZ, Ort etc.)
 6. Anlagenstatus⁴
 - Außerbetriebnahme (Außerbetriebnahme ab Datum ... Außerbetriebnahme bis Datum)
 - Beseitigung (am Datum)
 - Außerbetriebnahme/Beseitigung (ZÜS kann hier Außerbetriebnahme/Beseitigung der Behörde mitteilen)
- 2.2 Aufzugsanlagen
- 2.2.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen
1. Aufzugsart (Auswahlfeld)
 - Aufzug nach Aufzugsrichtlinie
 - Aufzug nach Maschinenrichtlinie
 - Personen-Umlaufaufzug
 2. Hersteller gemäß Kennzeichnung im Fahrkorb
 3. Herstell-/Serien-/Fabriknummer
 4. Baujahr
- 2.2.2 Prüfung „Aufzugsanlage“
1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme⁵
 - Hauptprüfung
 - Zwischenprüfung
 2. Fälligkeit
 3. Intervall
 4. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS
- 2.3 Druckanlagen
- 2.3.1 Grunddaten für alle Druckanlagen
1. Art der Druckanlage (Auswahlfeld)
 - Dampfkesselanlage
 - Druckbehälteranlage
 - Füllanlage nach Anhang 2 Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
- Füllanlage nach Anhang 2 Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
 - Füllanlage nach Anhang 2 Absatz 4 Nummer 2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc
 - Rohrleitungsanlage
2. Hersteller⁶
 3. Herstell-/Serien-/Fabriknummer⁶
 4. Besteht aus (x-Geräten) mit Auflistung der Herstellnummern oder betriebsinternen Bezeichnungen der einzelnen Druckgeräte
- 2.3.2 Prüfung „Druckanlage“
1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme⁷
 - Wiederkehrende Prüfung
 - Prüffristen festlegen
 2. Fälligkeit
 3. Intervall
 4. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS
- 2.4 Druckgeräte
- 2.4.1 Grunddaten für alle Druckgeräte/Anlagenteile
1. Art des Druckgerätes/Anlagenteils (Auswahlfeld)
 - Druckgerät/Druckbehälter
 - Dampf-/Heißwassererzeuger
 - Rohrleitung (Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.2 Buchstabe c)
 2. Hersteller
 3. Herstell-/Serien-/Fabriknummer
 4. Herstelljahr
 5. Mehrräumig (wenn zutreffend)
 6. Maximal zulässiger Druck PS (bar) (maßgebender Raum)
 7. Volumen (l) (bei Druckgerät) (maßgebender Raum)
 8. Nenndurchmesser DN (-) (bei Leitung)

⁴ Anlagenstatus wird von der Behörde eingetragen, die zugelassene Überwachungsstelle kann hier eine Außerbetriebnahme der Behörde mitteilen.

⁵ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

⁶ Hersteller und Herstellnummer sind bei Druckanlagen nur anzugeben, soweit diese vorhanden und bekannt sind. Wird keine Herstellnummer bei Druckanlagen angegeben, muss eine betriebsinterne Bezeichnung angegeben werden.

⁷ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

2.4.2 Besondere Anforderungen für bestimmte Anlagen und Anlagenteile

1. 6.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen
2. 6.7 Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung
3. 6.8 Rohrleitungen mit Prüfprogramm
4. 6.10 Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen
5. 6.11 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und -anlagen
6. 6.12 Schalldämpfer in Rohrleitungen
7. 6.13 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehältern
8. 6.14 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung
9. 6.15 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter
10. 6.16 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
11. 6.17 Druckbehälter für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische
12. 6.18 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter -10 Grad Celsius
13. 6.19 Druckbehälter und daran angeschlossene Rohrleitungen für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand
14. 6.20 Rotierende dampfbeheizte Zylinder
15. 6.21 Steinhärtekessel
16. 6.22 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
17. 6.23 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen
18. 6.24 Versuchsautoklaven
19. 6.25 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
20. 6.27.1 Druckbehälter zum Pressen von Weintrauben
21. 6.27.2 Ausrüstungsteile von Druckbehältern zum Pressen von Weintrauben
22. 6.29.2 Ausrüstungsteile von Lagerbehältern für Lebensmittel
23. 6.30 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
24. 6.32 Ortsfeste Füllanlage für Gase
25. 6.33 Druckgeräte mit Schnellverschlüssen
26. 6.34 Ortsbewegliche Druckgeräte nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b
27. 6.35 Druckgeräte mit Einbauten

2.4.3 Besondere Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

1. Wasserinhalt voll (I)

2.4.4 Prüfung „Druckgerät“

1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
2. Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme⁸
 - Innere Prüfung
 - Äußere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
 - Prüffrist festlegen
 - Prüfprogramm für Rohrleitung liegt vor (wenn diese Prüfungsart gesetzt wird, werden alle anderen Prüfungsarten [für die Zukunft] gelöscht)
3. Fälligkeit
4. Intervall
5. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS

2.5 Ex-Anlagen

2.5.1 Grunddaten für alle Anlagen

1. Art der Anlage (Auswahlfeld)
 - Gasfüllanlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 3)
 - Lageranlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 4)
 - Füllstelle (§ 18 Absatz 1 Nummer 5)
 - Tankstelle (§ 18 Absatz 1 Nummer 6)
 - Flugfeldbetankungsanlage (§ 18 Absatz 1 Nummer 7)
 - Hersteller⁹
 - Herstell-/Serien-/Fabriknummer⁹

2.5.2 Prüfung „Ex-Anlagen“

1. Prüfungsart (Auswahlfeld)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme¹⁰
 - Wiederkehrende Prüfung
2. Fälligkeit
3. Intervall
4. Durchgeführte Prüfungen
 - Prüfungsart
 - Prüfdatum
 - Prüfschlüssel
 - Intervall
 - ZÜS

⁸ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

⁹ Hersteller und Herstellnummer sind bei Ex-Anlagen nur anzugeben, soweit diese vorhanden und bekannt sind. Wird bei Ex-Anlagen keine Herstellnummer angegeben, ist eine betriebsinterne Bezeichnung anzugeben.

¹⁰ Eine Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen (Wiederinbetriebnahme) ist nur einzutragen, wenn diese zu Veränderungen am Prüfintervall oder an den Fälligkeiten der nächsten Prüfungen führen.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch eine Datei führende Stelle vom 23. Dezember 2005 (ABl. S. 1126) außer Kraft.

**Bekanntmachung
des besonderen öffentlichen Bedarfs
für bestimmte Studienfach-Kombinationen,
die auf einen Beruf vorbereiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 11. Mai 2016

I

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gibt bekannt, dass ein besonderer öffentlicher Bedarf gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Hochschulzulassungsverordnung für folgende Bachelorstudienfach-Kombinationen im Lehramt

- 1.1 für die Primarstufe
 - 1.1.1 Musik - Mathematik
 - 1.1.2 Musik - Deutsch
 - 1.1.3 Musik - Englisch
 - 1.1.4 Sport - Mathematik
 - 1.1.5 Sport - Deutsch
 - 1.1.6 Sport - Englisch und

- 1.2 für die Sekundarstufen I und II

- 1.2.1 Musik - Englisch
- 1.2.2 Musik - Deutsch
- 1.2.3 Musik - Sport
- 1.2.4 Wirtschaft-Arbeit-Technik - Mathematik
- 1.2.5 Wirtschaft-Arbeit-Technik - Sport
- 1.2.6 Physik - Mathematik
- 1.2.7 Physik - Sport

festgestellt ist.

2

Die Bekanntmachung eines öffentlichen Bedarfs für weitere Studiengangswahlen und Studienfach-Kombinationen bleibt vorbehalten.

3

Die Feststellung des Bedarfs unter Nummer 1 tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und gilt bis einschließlich Wintersemester 2017/2018.

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 27. April 2016

Die Dienstanweisung für den Landesbranddirektor und die Stellvertretenden Landesbranddirektoren vom 25. August 2011 (ABl. S. 1717) ist mit Wirkung vom 27. April 2016 aufgehoben worden.